

# Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Oldenburg

Amt für Landentwicklung

Dezernat 3.2
Flurbereinigung
Landmanagement

Projektgruppe 3.2.1



30.06.2014 Norbert Pott



Amt für Landentwicklung

# **Dezernat Flurbereinigung / Landmanagement**

**Zuständigkeitsbereich** (von Nordsee bis Dümmer)

6 Landkreise: Friesland, Ammerland,

Wesermarsch, Oldenburg, Cloppenburg und Vechta

3 kreisfreie Städte: Wilhelmshaven, Oldenburg

und Delmenhorst





#### **Zurzeit in Bearbeitung:**

28 Flurbereinigungsverfahren mit insg. 41.500 ha Fläche ...

(entspricht 3,9 x Gemeindegebiet Wiefelstede)

... und rd. 7.770 Teilnehmern

(entspricht 0,5 x Einwohnerzahl Wiefelstede)



30.06.2014 Norbert Pott 3



Amt für Landentwicklung



Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Wiefelstede am 30. Juni 2014



# Flurbereinigungsverfahren im Zusammenhang mit der geplanten A20

- 1. Sinn und Zweck einer Unternehmensflurbereinigung nach § 87 FlurbG
- 2. Ziele, Voraussetzungen, Ablauf, Finanzierung
- 3. Interessenwahrnehmung der Gemeinde
- 4. Vorläufige Gebietsabgrenzung



#### Verlauf der geplanten A20 (7 Bauabschnitte)



30.06.2014 Norbert Pott 5



#### Amt für Landentwicklung

#### Karte des 1. Bauabschnitts der A20 (rd. 13 km)





#### Reaktionen im betroffenen Gebiet





Amt für Landentwicklung

8

# Großbaumaßnahmen verursachen ...

#### Landverlust Einzelner

#### **Dauerhafte Wirtschaftserschwernisse**

- -- Durchschneidungesschäden
- -- Anschneideschäden
- -- unwirtschaftliche Formen



Foto: www.landentwicklung.bwl.de



#### Großbaumaßnahmen verursachen ...

#### Zerschneidung des Wege- und Gewässernetzes

- -- Umwege wg. reduzierter Querungsmöglichkeiten
- -- Flächeninanspruchnahme für Ersatzanlagen

#### Beeinträchtigung von Naturhaushalt / Landschaftsbild

-- Flächenbedarf für Kompensationsmaßnahmen

#### Landverknappung

- -- eingeschränkte Betriebsentwicklungen
- -- höhere Grundstücks- bzw. Pachtpreise



erhebliche Beeinträchtigung der vorhandenen Bewirtschaftungs- und Infrastruktur

30.06.2014 Norbert Pott



Amt für Landentwicklung

10

#### Großbaumaßnahmen verursachen ...



#### Folge:

- -- starke Belastung für einzelne Betriebe
- -- dauerhafter Flächenverlust (Existenzgefährdung?)
- -- langwierige Kaufverhandlungen mit vielen Grundstückseigentümern (Enteignungen?)
- -- landeskulturelle Schäden bleiben dauerhaft bestehen





30.06.2014



#### Beispiel: Ortsumgehung Schortens (B 210 neu)





Fotos: Oliver Braun, NWZ

30.06.2014 Norbert Pott 11



**Norbert Pott** 

12



# Auszug aus dem FlurbG:

### § 87 (1) FlurbG:

"Ist aus besonderem Anlass eine Enteignung zulässig, durch die ländliche Grundstücke in großem Umfang in Anspruch genommen würden, so kann auf Antrag der Enteignungsbehörde ein Flurbereinigungsverfahren eingeleitet werden, wenn

der den Betroffenen entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt

#### oder

Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen. ..."

30.06.2014 Norbert Pott 13



Amt für Landentwicklung

# Die Flurbereinigung regelt ...

#### Bereitstellung der Flächen

- -- Ankauf von Flächen in beliebiger Lage durch freihändigen Erwerb (§ 52 FlurbG)
- -- Tausch an den Bedarfsort des Unternehmens (z.B. Trasse)
- -- Zuteilung von Ersatzflächen für Betroffene
- -- Nur wenn kein ausreichendes Ersatzland angekauft werden kann, erfolgt die Landaufbringung solidarisch durch alle Grundstückseigentümer einheitlich (z.B. x % des Einlagewertes) gegen Geldentschädigung



# Die Flurbereinigung regelt ...

#### Vermeidung langfristiger Wirtschaftserschwernisse

- -- Flächenzusammenlegung zu wirtschaftlichen Einheiten
- -- ggf. Ausbau neuer Anlagen (z.B. Wege, Gewässer)
- -- ggf. (Teil-) Aussiedlung von Betrieben
- -- falls unternehmensbedingte Nachteile verbleiben, erfolgt eine Entschädigung in Land oder Geld









30.06.2014

**Norbert Pott** 

15

16



Amt für Landentwicklung

# Die Flurbereinigung regelt ...

Flächenbereitstellung / Nutzungsregelungen / "Mutterbodenmanagement" während der Bauphase

# Berichtigung der öffentlichen Bücher

- -- Liegenschaftskataster
- -- Grundbuch
- -- Wasserbuch
- -- etc.





Existenzsicherung der Betriebe Vermeidung dauerhafter landeskultureller Nachteile



# Ziele einer Unternehmensflurbereinigung

- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Grundstückseigentümern
- Lagerichtige und rechtzeitige Ausweisung der Flächen für Trasse und Ersatzanlagen
- Milderung bzw. Vermeidung landeskultureller Nachteile
- Milderung des Eingriffs durch Flächentausche, Arrondierungen und Verwertung von Restflächen
- ggf. Maßnahmen nach §§ 1 und 37 FlurbG (Minimierung agrarstruktureller Defizite)

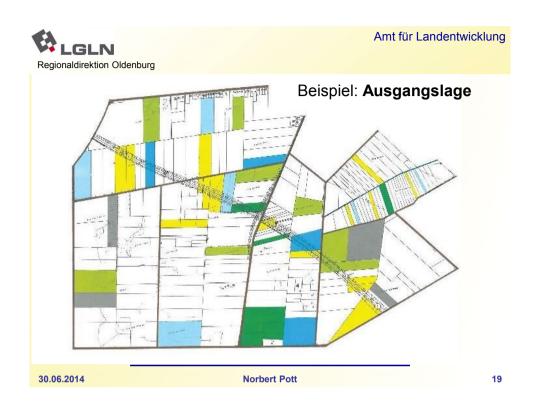
30.06.2014 Norbert Pott 17

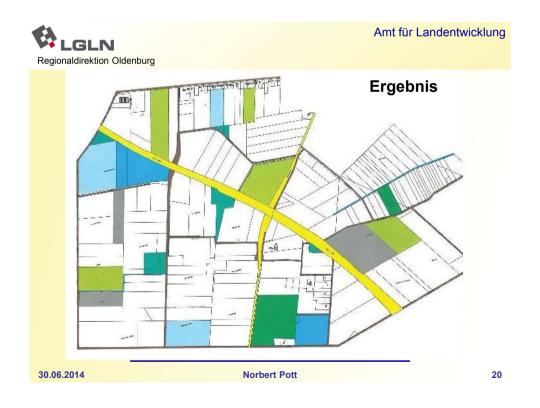


Amt für Landentwicklung

# Voraussetzungen für die Einleitung

- Zulässigkeit der Enteignung aufgrund eines Gesetzes (u.a. § 19 FStrG oder § 22 AEG)
- Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern oder Vermeidung von Nachteilen für die allgemeine Landeskultur
- Antrag der Enteignungsbehörde
- Einleitung des Planfeststellungsverfahrens
- Aufklärung der Grundstückseigentümer









Amt für Landentwicklung

22

# Kosten und Finanzierung

#### Verfahrenskosten:

(Personal, Sach- u. Planungskosten)



- Land Niedersachsen
- pauschaler Anteil des Unternehmensträgers (550,- €/ha)

#### Ausführungskosten:

(Wege-, Gewässer- u. Ausgleichsmaßnahmen, Planinstandsetzungen, Vermessung, Entschädigungen, Verbindlichkeiten)

Unternehmensträger (100 %)



# Interessenwahrnehmung der Gemeinde

- -- Gemeinde ist durch Eigentum an Wegen und sonst. Flächen auch "Teilnehmer" des Verfahrens
- -- Teilnahme an den Vorstandssitzungen
- diverse Abstimmungsgespräche mit dem AfL
   (u.a. bodenordnerische Unterstützung gemeindl. Planungen,
   Flächenpool, Flächenankauf über FlurbG, Landnutzungskonflikte)
- -- Informationen in Ausschuss- und Ratssitzungen

#### aber auch:

-- § 187 ff. BauGB: Bauleitplanung & Flurbereinigung



Verpflichtung zur frühzeitigen Abstimmung

30.06.2014 Norbert Pott 23



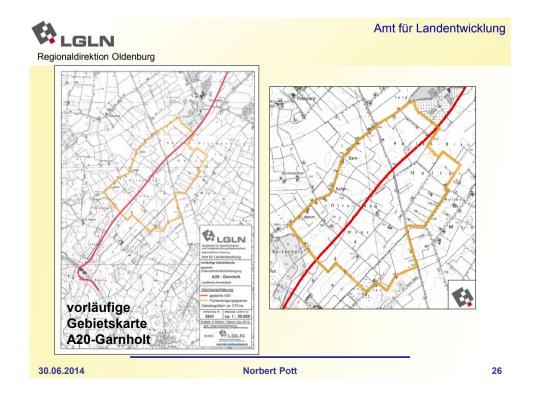
Amt für Landentwicklung

# Interessenwahrnehmung der Gemeinde

In zahlreichen Einzelvorschriften des FlurbG wird das Interesse der Gemeinde aufgenommen, u.a.

- -- § 5 Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB)
- -- § 10 "Nebenbeteiligter" kraft Gebietshoheit
- -- § 37 "geordnete städtebauliche Entwicklung" wahren
- -- § 41 Wege- und Gewässerplan, Beteiligung als TöB
- -- § 57 Anhörung über Abfindungswünsche (Planwunschtermin)
- -- § 58 Änderung von Gemeindegrenzen









29



## Verschiedenes

# Ihr Ansprechpartner:

LGLN RD Oldenburg Amt für Landentwicklung Markt 15/16 26122 Oldenburg



Herr Scheufen Herr Pott Tel.: 0441 / 92 15 - 361

Tel.: 0441 / 92 15 - 351

www.lgln.de/rd-ol